

10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 71/65

URTEIL

Verkündet am

19. März 1970
Schwingen,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma In [REDACTED] Ha [REDACTED] Company m.b.H., N [REDACTED] am
R [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Generaldirektor Benjamin La [REDACTED], N [REDACTED] am R [REDACTED], I [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED].
[REDACTED], [REDACTED], E [REDACTED]-
straße [REDACTED] -

gegen

Wilhelm Bu [REDACTED], Me [REDACTED]-St [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Patentanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] -

betreffend das Patent [REDACTED] [REDACTED]

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider, Ballhaus und Dr. Bruchhausen

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 23. Februar 1965 werden zurückgewiesen, und zwar die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Patentansprüche 2 bis 4 des Patents [REDACTED] folgender Patentanspruch 2 tritt:

"2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Kraftheberarm (11) und das vordere Kniehebelglied (18') als starrer in seinem Scheitel auf der Kraftheberwelle (10) angelenkter Winkelhebel ausgebildet sind und daß der Winkel zwischen den Kniehebelgliedern (18, 18') kleiner ist als derjenige zwischen dem Kraftheberarm (11) und der Hubstange (12)."

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen werden zu 3/4 der Klägerin und zu 1/4 dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist eingetragener Inhaber des Patents Nr. ■■■■■, das am 1. Februar 1954 angemeldet worden ist. Die Anmeldung ist am 1. März 1956 mit folgendem (einzigen) Patentanspruch bekanntgemacht worden:

"Vorrichtung zur gleichmäßigen Tiefenhaltung des Schars von Anbaupflügen für mit Kraftheber ausgerüstete Schlepper unter Verwendung eines den Pflug tragenden Gelenkvierecks, dessen einer Gelenkpunkt durch die Kraftheberwelle gebildet wird und dessen oberer Lenker kniehobelartig ausgebildet ist, gekennzeichnet durch einen frei gehenden Kraftheber, auf dessen Hubwelle (10) außer dem Krafthebelarm (11) ein weiterer, ein Kniehebelglied bildender, über dem Krafthebelarm liegender Arm (18') aufgekeilt ist, der über das zweite, in seiner Länge fest einstellbare Kniehebelglied (18) mit dem oberen Aufhängepunkt (19) des Pfluges verbunden ist."

Das Patent ist durch rechtskräftig gewordenen Beschluß der Prüfungsstelle für Klasse 45 a des Deutschen Patentamts vom 5. März 1959 mit folgenden Patentansprüchen erteilt worden, die vom damaligen Anmelder am 15. Juli 1958 während des Einspruchsverfahrens eingereicht worden sind:

- "1. Gelenkverbindung zur gleichmäßigen Tiefenhaltung des Schars von Anbaupflügen unter Verwendung eines jede Kippbewegung des Schleppers zwangsläufig auf den Pflug übertragenden Gelenkvierecks mit einer annähernd horizontal verlaufenden, einerseits unterhalb der Schlepperachse und andererseits unten an der Pflugkoppel



angelenkten Zugstange und einer vom Schlepper spitzwinklig zur Zugstange auf die Pflugkoppel gerichteten Gelenkstrebe, dadurch gekennzeichnet, daß der Polpunkt der gesamten Gelenkverbindung hinter dem Pfluganlenkpunkt der Zugstange (8) liegt.

2. Gelenkverbindung nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch einen oberhalb der Schlepperhinterradachse (2) in seinem Scheitel angelenkten, starren Winkelhebel (11, 18'), dessen einer Arm (18') das eine Glied eines spitzwinklig zur Zugstange (8) auf die Pflugkoppel (17) gerichteten und an ihr angelenkten Kniehebels (18, 18') darstellt, während der andere Arm (11) über eine Hubstange (12) gelenkig mit der Zugstange (8) verbunden ist, derart, daß der Winkel zwischen den Kniehebelarmen (18, 18') kleiner ist als derjenige zwischen dem anderen Winkelarm (11) und der Hubstange (12).
3. Gelenkverbindung nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Winkelhebel (11, 18') auf der Kraftheberwelle (10) befestigt ist.
4. Gelenkverbindung nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der eine Schenkel (18) des Kniehebels (18, 18') in seiner Länge verstellbar ist."

Die Klägerin hat beim Bundespatentgericht beantragt, das Patent dadurch teilweise für nichtig zu erklären, daß der erteilte Patentanspruch 1 gestrichen werde. Sie hat geltend gemacht: Der Gegenstand des bekanntgemachten (einzigen) Patentanspruchs sei gegenüber dem Stande der Technik am Anmeldetage des Streitpatents, wie er sich aus der deutschen Patentschrift 869 272, aus den Aufsätzen von Kurt Hain in den "Grundlagen

der Landtechnik" 1952, Heft 3, Seiten 19 - 128 (insbesondere S. 123, 125, 126, Bilder 10 - 14), und 1953, Heft 4, Seiten 68/69 (insbesondere Bilder 36 und 44), sowie aus dem Buch von Schilling "Landmaschinen" Band II 1953, Seite 66 (Abbildung 65/II) ergebe, nicht neu gewesen. Der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 sei weder der ursprünglichen noch der bekanntgemachten Patentanmeldung zu entnehmen. Für die Prüfung der Patentfähigkeit des erteilten Patentanspruchs 1 sei deshalb der Stand der Technik am 15. Juli 1958, dem Tage des Eingangs der Unterlagen, die der Patenterteilung zugrunde gelegt worden seien, maßgebend. Gegenüber dem Stande der Technik an diesem Tage, zu dem außer den bereits genannten Druckschriften auch die deutsche Patentschrift [REDACTED] und die Prospekte der Klägerin "Verstellbarer oberer Lenkeranschluß" und "Dreipunktaufhängung mit Lastübertragung" (1955) sowie "Mc Cormick International Farmall D-320" (1956) gehörten, sei der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 nicht patentfähig.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, dem Patentanspruch 1 eine andere Fassung zu geben. Er hat geltend gemacht, es sei belanglos, ob der Patentanspruch 1 des Streitpatents im Erteilungsverfahren erweitert worden sei. Denn der Gegenstand dieses Patentanspruchs sei auch gegenüber den von der Klägerin entgegengehaltenen, zwischen dem Anmeldetag des Streitpatents und dem 15. Juli 1958 veröffentlichten Druckschriften patentfähig. Der Erfindungsgedanke sei aber auch in dem erteilten Patentanspruch 1 nicht verändert, sondern nur klargestellt worden.

Das Bundespatentgericht hat das Streitpatent unter Abweisung der weitergehenden Klage dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß es dem Patentanspruch 1 folgende Fassung gegeben hat:

- "1. Vorrichtung zur gleichmäßigen Tiefenhaltung des Schars von Anbaupflügen für mit Kraftheber ausgestattete Schlepper unter Verwendung eines den Pflug tragenden Gelenkvierecks, dessen oberer, oben an der Pflugkoppel angelenkter Lenker kniehebelartig ausgebildet und mit seinem vorderen Ende auf der Kraftheberwelle aufgekeilt ist und dessen unterer Lenker durch eine annähernd horizontal verlaufende, mit ihrem vorderen Ende unterhalb der Schlepperhinterradachse und mit ihrem hinteren Ende unten an der Pflugkoppel angelenkte Zugstange gebildet ist, die durch eine spitzwinklig nach oben und vorn verlaufende Gelenkstrebe mit einem Kraftheberarm verbunden ist, gekennzeichnet durch einen freigehenden Kraftheber, auf dessen Hubwelle (10) das vordere Kniehebelglied (18') über dem Kraftheberarm (11) aufgekeilt ist, während das hintere Kniehebelglied (18) in seiner Länge fest einstellbar ist, wobei die gesamte Gelenkverbindung so ausgebildet ist, daß der Polpunkt hinter dem vorderen, etwa lotrecht unterhalb der Schlepperhinterradachse (2) liegenden Anlenkpunkt (9) der Zugstange (8) liegt."

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Berufung ihr Klagebegehren auf Nichtigerklärung unter Erweiterung auf sämtliche Patentansprüche des Streitpatents weiter.

Sie hält daran fest, daß die Lage des Polpunkts der Gelenkverbindung hinter dem Anlenkpunkt der Zugstange erstmals in den am 15. Juli 1958 eingegangenen Patentunterlagen offenbart worden sei. Sie ist der Ansicht, daß bis dahin keine fertige Lehre zum technischen Handeln vorgelegen habe und daß das Urteil des Bundespatentgerichts diesem Umstand nicht Rechnung trage.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das Patent Nr. [REDACTED] [REDACTED] in vollem Umfang für nichtig zu erklären.

Der Beklagte, der mit seiner Berufung zunächst die völlige Abweisung der Nichtigkeitsklage und damit die Wiederherstellung der erteilten Fassung des Patentanspruchs 1 des Streitpatents erstrebt hatte, hat seine Berufung in der mündlichen Verhandlung zum Teil zurückgenommen. Er beantragt nunmehr,

die Berufung der Klägerin mit Ausnahme des auf Streichung des Patentanspruchs 4 des Streitpatents gerichteten Klageantrags zurückzuweisen und auf die eigene Berufung unter Abänderung des angefochtenen Urteils im Patentanspruch 1 des Streitpatents in der Fassung des angefochtenen Urteils das Wort "Gelenkvierecks" durch das Wort "Gelenkvieloeks" zu ersetzen.

Der Beklagte regt ferner an, die Patentansprüche 2 und 3 des Streitpatents durch folgenden Patentanspruch 2 zu ersetzen:

"2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß Kraftheberarm 11 und Lenker 18' als starrer in seinem Scheitel auf der Kraftheberwelle 10 angelenkter Winkelhebel ausgebildet sind und daß der Winkel zwischen den Kniehebellenkern 18, 18' kleiner ist als derjenige zwischen Kraftheberarm 11 und der Hubstange 12."

Die Klägerin beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Professor Dr.-Ing. Georg S. [REDACTED], Inhaber des Lehrstuhls für Landtechnik an der Universität Ho [REDACTED], hat als gerichtlicher Sachverständiger ein schriftliches Gutachten (vom 13. Mai 1969) erstattet und hat das Gutachten in der mündlichen Verhandlung ergänzt und erläutert.

Entscheidungsgründe:

I. Die Fassung, die das Bundespatentgericht dem Patentanspruch 1 des Streitpatents durch das angefochtene Urteil gegeben hat, wird vom Beklagten mit seiner Berufung nur noch in beschränktem Umfange angegriffen. In der Berufungsinstanz ist daher im übrigen von dieser Fassung des Patentanspruchs auszugehen. Auf die Berufung des Beklagten ist nur noch zu prüfen, ob im Patentanspruch 1 des Streitpatents in der Fassung des angefochtenen Urteils das Wort "Gelenkvierecks" durch das Wort "Gelenkvielecks" zu ersetzen ist. Für die Entscheidung über die Berufung der Klägerin andererseits kommt es nur noch darauf an, ob der Gegenstand des Patentanspruchs 1

des Streitpatents in der Fassung des angefochtenen Urteils - mit dem Wort "Gelenkvierecks" oder mit dem Wort "Gelenkvielecks" - im Zeitpunkt seiner Offenbarung patentfähig war.

1. Der Erfinder des Streitpatents geht in der Patentbeschreibung (in der erteilten Fassung) davon aus, daß am Anmeldetag des Patents mehrgliedrige Gelenkverbindungen zur Kopplung eines Pfluges an einen Schlepper bekannt gewesen seien, bei denen jede Kippbewegung des Schleppers zwangsläufig und gleichsinnig auf den Pflug übertragen werde. Wenn sich das Schleppervorderrad senke, weil der Pflug einen "Hügel" überfahre, senke sich auch die Spitze des Pflugschars; das Schar trete tiefer in den Boden ein. Wenn sich das Schleppervorderrad beim Durchfahren einer "Mulde" hebe, hebe sich auch die Pflugspitze (Patentschrift S. 1 Z. 1 - 25). Nach den weiteren Darlegungen der Streitpatentschrift (S. 2 Z. 3 - 10) war auch bereits vorgeschlagen worden, die Kippbewegungen des Schleppers nicht zwangsläufig auf den Pflug zu übertragen, sondern innerhalb der Gelenkverbindung zu kompensieren.

2. Dem Streitpatent liegt - in der erteilten und in der hier zu prüfenden Fassung - die Aufgabe zugrunde, die bekannten mehrgliedrigen Gelenkverbindungen, bei denen jede Kippbewegung des Schleppers zwangsläufig auf den Pflug übertragen wird, so auszugestalten und weiterzuentwickeln, daß der Pflug auf jede Kippbewegung des Schleppers mit einer entgegengesetzt gerichteten Kippbewegung reagiert (Patentschrift S. 2 Z. 21 - 24) und die Einschneidtiefe des Pflugschars demzufolge nicht durch Unebenheiten des Bodens verän-

dert wird, sondern auch bei hügeligem Gelände gleich bleibt (Patentschrift S. 2 Z. 24 - 34). Nach den weiteren Ausführungen der Streitpatentschrift (S. 2 Z. 35 - 41) soll ein "selbstregelndes Lenkersystem" geschaffen werden, bei dem der Pflug während der Arbeit "sich selbst überlassen bleibt" und bei dem die Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen, einmal eingestellten Tiefganges ungeachtet der auftretenden Bodenverhältnisse lediglich durch die "kinematische Anordnung" der Gelenkverbindung bewirkt wird.

3. Die Angaben über die Mittel zur Lösung dieser Aufgabe in dem bekanntgemachten Patentanspruch, in dem erteilten Patentanspruch 1 und in dem Patentanspruch 1 des Streitpatents in der Fassung des angefochtenen Urteils unterscheiden sich im wesentlichen in folgendem: Nach dem bekanntgemachten (einzigen) Patentanspruch sollte die gleichmäßige Tiefenhaltung des Pflugschars durch eine bestimmte konstruktive Ausgestaltung eines "Gelenkvierecks" gewährleistet werden. Der Patentanspruch 1 des Streitpatents in der Fassung des Patenterteilungsbeschlusses dagegen war auf ein "Gelenkviereck" abgestellt, bei dem der Polpunkt der Gelenkverbindung hinter dem Pfluganlenkpunkt der Zugstange liegt; die näheren Angaben über die konstruktive Ausgestaltung des "Gelenkvierecks" waren weitgehend in den Unteranspruch 2 verwiesen worden. Das Bundespatentgericht hat diese Angaben durch das angefochtene Urteil wieder in den Patentanspruch 1 aufgenommen; die dem Streitpatent zugrunde liegende Aufgabe wird nach dem vom Bundespatentgericht neugefaßten Patentanspruch 1 durch die konstruktive Ausgestaltung des "Gelenkvierecks" und durch die Lage des Polpunkts des "Gelenkvierecks" gelöst.

a) Die Parteien sind im Berufungsverfahren darüber einig, daß der durch die Lehre des Streitpatents angestrebte Erfolg der gleichmäßigen Tiefenhaltung des Schars von Anbaupflügen "zufolge der kinematischen Anordnung der Gelenkverbindung" nur zu erreichen ist, wenn der Polpunkt der beschriebenen Gelenkverbindung hinter dem Pfluganlenkpunkt der Zugstange liegt. Ihr Streit geht in erster Linie darum, ob diese Lage des Polpunkts in den Bekanntmachungsunterlagen bereits ausreichend offenbart worden war und ob die Lage des Polpunkts demzufolge nachträglich gemäß der Eingabe vom 15. Juli 1958 als kennzeichnendes Merkmal in den erteilten Patentanspruch aufgenommen und vom Bundespatentgericht (auch unter Berücksichtigung der vor dem 15. Juli 1958 erfolgten Veröffentlichung der Patentschrift [REDACTED] [REDACTED] sowie der Bekanntmachungsschrift über die dem Streitpatent zugrunde liegende Anmeldung) in dem Patentanspruch 1 des Streitpatents belassen werden durfte (vgl. dazu das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 27. November 1969 - X ZR 15/66 - "Dia-Rähmchen IV").

Der erkennende Senat folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen des Bundespatentgerichts und des gerichtlichen Sachverständigen, die in Übereinstimmung mit der im Patenterteilungsverfahren geäußerten Ansicht des Prüfers die Lage des Polpunktes als schon in den bekanntgemachten Anmeldungsunterlagen offenbart angesehen haben:

Es kommt schon in der Überschrift sowie in den einleitenden Worten der Bekanntmachungsschrift (S. 1 Z. 1 - 5) zum Ausdruck, daß durch die vorgeschlagene Vorrichtung eine gleichmäßige Tiefenhaltung des Schars

von Anbaupflügen in welligem Gelände erreicht werden sollte. Der Nachteil der als bekannt vorausgesetzten mehrgliedrigen Gelenkverbindungen, der durch die vorgeschlagene Vorrichtung überwunden werden sollte, wurde in der Bekanntmachungsschrift (S. 1 Z. 22 bis S. 2 Z. 8) darin gesehen, daß beim Durchfahren einer Mulde die Neigung des Herauslaufens des Scharls bestehe, während beim Überfahren eines Hügels ein tieferes Einschneiden desselben statffinde, daß also die Kippbewegungen des Schleppers gleichsinnig auf das Pflugschar übertragen würden. Als Ziel der Erfindung wurde in der Bekanntmachungsschrift (S. 2 Z. 35 - 42) - ganz ähnlich wie später in der erteilten Patentschrift (dort S. 2 Z. 35 ff) - angegeben, eine "selbstregelnde Lenkerführung" zu schaffen, bei welcher der Pflug während der Arbeit sich selbst überlassen bleibe und bei der ein einmal eingestellter Tiefgang, insbesondere beim Befahren von Mulden und Hügeln, gleichmäßig aufrechterhalten werde. Durch diese Lenkerführung sollte nach den Angaben der Bekanntmachungsschrift (S. 2 Z. 51 - 58) - beim Durchfahren von Mulden oder beim Überfahren von Hügeln - eine "der Polpunktverlagerung gleichwertige Korrekturbewegung des Schararbeitswinkels" bewirkt werden, die durch die Beschreibung des Ausführungsbeispiels (Bekanntmachungsschrift S. 3 Z. 7 - 25) und durch die - im Erteilungsverfahren unverändert gebliebene - Zeichnung dahin erläutert wurde, daß sie in einer zu der Kippbewegung des Schleppers gegensinnigen Scharverstellung bestehen sollte. Eine zur Kippbewegung des Schleppers gegensinnige Scharverstellung kann, wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung näher dargelegt und der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, bei einer Gelenkverbindung der in Rede stehenden Art nur zustande kommen, wenn der Polpunkt der Gelenkverbindung hinter der Schlepperhinterradachse liegt. Die Vorführung

der Modelle, mit denen die Klägerin das hat in Frage stellen wollen, läßt bei richtiger Würdigung der jeweiligen Gegebenheiten keine abweichende Schlußfolgerung zu.

Der gerichtliche Sachverständige hat anhand des Standes der Technik im einzelnen dargelegt, daß dem Fachmann auf dem Gebiet der Landmaschinentechnik am Anmeldetag des Streitpatents der Begriff und die Bedeutung des Polpunktes geläufig gewesen seien. Es spricht deshalb viel dafür, daß der Fachmann am Anmeldetag des Streitpatents den Zusammenhang zwischen der angestrebten Relativbewegung des Pflugschars und der Lage des Polpunktes erkennen und schon hieraus auf die Lage des Polpunktes hinter der Schlepperhinterachse schließen konnte. Es kann jedoch auf sich beruhen, ob diese Erkenntnis allgemein vorauszusetzen war. Denn die Bekanntmachungsschrift gibt zusätzliche Hinweise auf die Bedeutung und die Lage des Polpunktes der vorgeschlagenen Gelenkverbindung, die dem Fachmann näheren Anschluß über die gewünschte Lage des Polpunktes verschaffen konnten:

In der Bekanntmachungsschrift wird hervorgehoben, daß bei den bekannten Anbaupflügen eine Schwenkbewegung des Schars um einen Polpunkt erfolgte (S. 1 Z. 12 - 17), die jedoch nach den weiteren Ausführungen der Bekanntmachungsschrift (S. 1 Z. 22 ff) nicht dazu führte, die gleichmäßige Tiefenhaltung des Pflugschars zu gewährleisten. Demgegenüber sollte nach den Angaben der Bekanntmachungsschrift (S. 2 Z. 51 - 58) bei der vorgeschlagenen Gelenkverbindung eine gewisse Schwenkbewegung des Grindels herbeigeführt werden, die eine der Polpunktverlagerung gleichwertige Korrekturbewegung des

Schararbeitswinkels bewirkte. Da die Scharverstellung anders als bei den bekannten Gelenkverbindungen nicht gleichsinnig, sondern gegensinnig zu den Kippbewegungen des Schleppers verlaufen sollte, mußte auch die Schwenkbewegung anders als bei den bekannten Gelenkverbindungen verlaufen. Für den Fachmann ergab sich daraus, daß der Polpunkt an einer anderen Stelle liegen mußte als bei den als bekannt vorausgesetzten Gelenkverbindungen. Wenn der Fachmann aber die Lage des Polpunktes nicht schon aus dem angestrebten Bewegungsablauf zu entnehmen vermochte, konnte er die Zeichnung heranziehen, in der die gewollte Relativbewegung dargestellt ist, und den Polpunkt in der üblichen Weise ermitteln. Dann ergab sich ohne weiteres, daß der Polpunkt der vorgeschlagenen Gelenkverbindung - anders als bei den als bekannt vorausgesetzten Vorrichtungen - hinter der Schlepperhinterradachse liegen sollte.

Der Fachmann konnte mithin bereits aus den bekanntgemachten Anmeldungsunterlagen die gewollte Lage und die Bedeutung des Polpunktes entnehmen. Die nachträgliche Aufnahme der Lage des Polpunktes in den Patentanspruch hat demzufolge keine unzulässige "Veränderung", sondern nur eine theoretisch fundierte Erläuterung der schon vorher gegebenen praktischen Lehre gebracht. Das Bundespatentgericht hat sie deshalb zu Recht in dem von ihm neugefaßten Patentanspruch 1 des Streitpatents belassen.

b) Das Bundespatentgericht hat auch zu Recht das Wort "Gelenkvierecks" im erteilten Patentanspruch 1 des Streitpatents in "Gelenkvierecks" geändert.

Es mag, wie der Beklagte vorträgt und der gerichtliche Sachverständige bestätigt, in der Kinematiklehre üblich sein, Gelenkverbindungen der in Rede stehenden Art als "Gelenkvielecke" zu bezeichnen. Darauf kann es hier indes nicht ankommen. Denn Gegenstand der bekanntgemachten Patentanmeldung war ein ganz bestimmtes Gelenkvieleck, nämlich ein solches, das in dem bekanntgemachten Patentanspruch als "Gelenkviereck" bezeichnet worden ist. Es spielt auch keine Rolle, ob das Gelenkvieleck, das in der Zeichnung dargestellt ist - ohne Berücksichtigung der Gelenke 13 und 14 - technisch richtig als "Gelenkfünfeck" zu bezeichnen wäre. Denn es wäre zumindest im Patentnichtigkeitsverfahren nur dann berechtigt, einen vom Anmelder gewählten Begriff durch einen anderen zu ersetzen, wenn unklar wäre, wie der vom Anmelder gebrauchte Begriff zu verstehen ist. Das ist hier nicht der Fall. Aus der Bekanntmachungsschrift geht hervor, daß der Anmelder auf die Gelenke 9, 10, 7, 19 abgestellt hat, die er als "Gelenkpunkte" (des Gelenkvierecks) bezeichnet hat (S. 3 Z. 7). Die Kniehebelglieder 18 und 18' hat der Anmelder ungeachtet des dazwischen befindlichen Kniegelenks 20 als eine - einheitliche - "Gelenkviereckstrebe" behandelt (Bekanntmachungsschrift S. 2 Z. 53/54 und 74/75). Ein "Gelenkviereck" im Sinne der bekanntgemachten Patentanmeldung und im Sinne des vom Bundespatentgericht neugefaßten Patentanspruchs 1 des Streitpatents ist hiernach ein Gelenkviereck, bei dem eine der vier Gelenkviereckstreben mit einem Zwischengelenk versehen und damit in sich beweglich ist. Ob das in der Beschreibung des erteilten Patents hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, kann auf sich beruhen, da insoweit die Gründe des angefochtenen Urteils und die Gründe dieses Urteils an die Stel-

le der Patentbeschreibung treten (vgl. dazu Benkard, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz 5. Aufl. Rdn. 41, 42 zu § 13 PatG m. Nachw.).

Der Patentanspruch 1 des Streitpatents in der Fassung des Patenterteilungsbeschlusses bezog sich auf ein "Gelenkvieleck", also auf eine Gelenkverbindung, die beliebig viele Gelenkpunkte haben kann. Darin lag gegenüber dem bekanntgemachten Patentanspruch, der ein Gelenkviereck der soeben näher erläuterten Art betraf, eine Erweiterung, der die zwischenzeitlich veröffentlichte Bekanntmachungsschrift der dem Streitpatent zugrunde liegenden Anmeldung entgegenstand (vgl. auch dazu das bereits erwähnte, zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 27. November 1969 - X ZR 15/66 - "Dia-Rähmchen IV"). Die vom Bundespatentgericht vorgenommene Änderung des Patentanspruchs war daher geboten.

Diese Änderung dient ebenso wie die vom Bundespatentgericht für notwendig erachteten weiteren Änderungen des Patentanspruchs 1 des Streitpatents durch Aufnahme zusätzlicher konstruktiver Merkmale der Beseitigung der im Patenterteilungsverfahren vorgenommenen, verfahrensrechtlich unzulässigen Erweiterungen. Damit wird indes der Schutzzumfang des Patents nicht etwa auf den Wortlaut des bekanntgemachten Patentanspruchs "beschränkt", sondern lediglich auf den der bekanntgemachten Anmeldung zukommenden Schutzzumfang zurückgeführt (vgl. dazu wiederum das mehrfach erwähnte Urteil des Senats vom 27. November 1969).

Die auf diesen Punkt beschränkte Berufung des Beklagten konnte mithin, wie bereits an dieser Stelle ab-

schließlich zu bemerken ist, keinen Erfolg haben.

4. Gegenstand des Patentanspruchs 1 des Streitpatents in der hiernach in vollem Umfange zugrunde zu legenden Fassung des angefochtenen Urteils ist eine Vorrichtung zur gleichmäßigen Tiefenhaltung des Schars von Anbaupflügen für mit Kraftheber ausgestattete Schlepper, die folgende Merkmale aufweist:

(A) Die Vorrichtung verwendet ein Gelenkviereck.

(B) Das Gelenkviereck

(1) trägt den Pflug und

(2) ist folgendermaßen ausgestaltet:

(a) Der obere Lenker ist

(a1) oben an der Pflugkoppel angelenkt,

(a2) mit seinem vorderen Ende auf der Kraftheberwelle aufgekeilt,

(a3) kniehebelartig ausgebildet, wobei

(a4) das vordere Kniehebelglied über dem Kraftheberarm (vgl. unten zu c2) auf der Kraftheberwelle aufgekeilt und

(a5) das hintere Kniehebelglied in seiner Länge fest einstellbar ist.

(b) Der untere Lenker wird durch eine Zugstange gebildet, die

(b1) annähernd horizontal verläuft,

(b2) mit ihrem vorderen Ende etwa lotrecht unterhalb der Schlepperhinterradachse angelenkt ist,

(b3) mit ihrem hinteren Ende unten an der Pflugkoppel angelenkt ist.

(c) Der Kraftheber

(c1) geht frei auf seiner Hubwelle,

(c2) besteht aus einem Kraftheberarm und einer Gelenkstrebe, die von der Zugstange (vgl. oben zu b) spitzwinklig nach oben und vorn verläuft,

(c3) ist - durch die Gelenkstrebe - mit der Zugstange (vgl. oben zu b) verbunden.

(C) Die gesamte Gelenkverbindung ist so ausgebildet, daß der Polpunkt hinter dem Anlenkpunkt der Zugstange (vgl. oben zu B b2) liegt.

II. Dieser Gegenstand war am Anmeldetag des Streitpatents neu im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 PatG; er ist durch keine der vor dem Anmeldetag veröffentlichten Entgegenhaltungen neuheitshindernd vorweggenommen. Auf die erst nach dem Anmeldetag veröffentlichten Entgegenhaltungen braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da dem vorstehend bei I 4 dargelegten Gegenstand des Streitpatents nach den Ausführungen oben bei I 3 a die Priorität des Anmeldetages zukommt.

1. Die deutsche Patentschrift 869 272 (ausgegeben am 2. März 1953) betrifft eine Dreipunktaufhängung für am Schlepper ansetzbare Geräte. Bei dieser Aufhängung soll es möglich sein, mit Hilfe der Krafthebel bzw. des Krafthebers die unteren Anlenkpunkte des Geräts zwangsläufig zu heben und zu senken, insbesondere das Gerät in den Boden einzudrücken, ohne daß beim Arbeiten die Nickbewegungen des Schleppers auf das Gerät übertragen werden (Patentschrift S. 1 Z. 28 bis S. 2 Z. 5). Nach der Lehre des Streitpatents soll dagegen gerade auch während des Betriebes jede Kippbewegung des Schleppers auf den Pflug übertragen werden, eine gegensinnige Be-

wegung des Pflugschars auslösen und die Aufrechterhaltung des einmal eingestellten Tiefganges bewirken. Dem Streitpatent liegt daher eine andere Aufgabe zugrunde als der Aufhängung nach der deutschen Patentschrift 869 272.

Auch in der Ausgestaltung des Lenkersystems bestehen Unterschiede. Die Gelenkverbindung, die in der deutschen Patentschrift 869 272 beschrieben und in der Figur 2 dargestellt wird, weist nur die Merkmale des Oberbegriffs des vom Bundespatentgericht neugefaßten Patentanspruchs 1 des Streitpatents auf. Der Kraftheber ist nicht freigehend. Die Krafthebel 5 sind nicht über den Koppelstangen 6 auf der Hubwelle des Krafthebers aufgekeilt. Sie sind durch einen Querträger 11 miteinander verbunden. Dieser bildet in seiner Mitte eine Führung 12, in welcher ein Lenker 13 verschiebbar ist. Bei Nickbewegungen des Schleppers gleitet die Führung 12 auf dem Lenker 13 hin und her. Die Nickbewegungen werden daher nicht auf das Anbaugerät übertragen. Die Lage des Polpunkts der Gelenkverbindung ist unter diesen Umständen für die Bewegungen des Anbaugerätes belanglos.

2. In seinem Aufsatz "Zur Kinematik der Tiefenhaltung von Schlepper-Anbaugeräten" in der Zeitschrift "Grundlagen der Landtechnik" Heft 3/1952 (Seiten 119 bis 128) behandelt Kurt Hain den Einfluß von Relativbewegungen von Schlepper und Anbaupflug infolge von Unebenheiten oder von wechselnder Tragfähigkeit des Ackerbodens auf die Tiefenführung des Pfluges. Im ersten Teil seiner Ausführungen schildert Hain die Verhältnisse bei Pflügen mit festem Gelenkanbaupunkt. Er findet hier "die bereits bekannte Tatsache" bestätigt, "daß die Anlenkung des einfachen Schwingpfluges zwischen den Achsen des Schleppers sich am günstigsten auswirkt" (S. 124 li. Sp. letzter Absatz). Im Bild 14 auf

Seite 126 werden die Verhältnisse bei Gelenkviereck-Pflügen mit nicht parallelen Lenkern zeichnerisch dargestellt. Der Polpunkt liegt in der Stellung a des Bildes 14 vor und in der Stellung b des Bildes 14 hinter der Schlepperhinterachse. Das Gelenkviereck unterscheidet sich jedoch von dem des Streitpatents vor allen hinsichtlich der Anordnung der Zugstange und des Krafthebers. Bei der dargestellten Anordnung ändert die Pflugkoppel, wie das Bild zeigt, ihre Winkellage zur Fahrbahnebene nicht, so daß auch die Winkelstellung des Pfluges beim Überfahren von Hügeln oder Mulden unverändert bleibt. Eine gleichmäßige Tiefenhaltung des Schars wird somit, wie auch aus den dargestellten Schleppkurven der Pflugsohlen hervorgeht, bei den dargestellten Gelenkvierecken nicht erreicht. Bei der Stellung b ergeben sich ungünstigere Werte als bei der Stellung a (S. 125 re. Sp. erster Absatz). Da bei der dargestellten Gelenkverbindung die Merkmale B 2 a4, a5, b1, b2, c2 und c3 des Gegenstandes des Patentanspruchs 1 des Streitpatents in der hier zu prüfenden Fassung (vgl. oben zu I 4) fehlen, kommt auch diese Vorveröffentlichung nicht als neuheitsschädlich in Betracht.

3. In dem Aufsatz "Die Entwicklung von Anbausystemen für Schleppergeräte aus sechsgliedrigen kinematischen Ketten" in der Zeitschrift "Grundlagen der Landtechnik" Heft 4/1953 (Seiten 65 bis 70) erörtert Kurt Hain auf den Seiten 66 ff. Anbausysteme mit ideellem Drehpunkt. Die in den Bildern 36 und 44 schematisch dargestellten Gelenkvielecke stimmen zwar hinsichtlich der Art der Gelenkkettenbildung weitgehend mit dem Gelenkviereck nach dem Streitpatent überein. Aus den Bildern und der dazugehörigen Beschreibung ist jedoch nicht zu entnehmen, daß die Zugstange des Pfluges annähernd horizontal verlaufen und mit ihrem vorderen Ende etwa lotrecht unterhalb der

Schlepperhinterradachse angelenkt sein soll (Merkmale B 2 b1 und b2 oben zu I 4). Es fehlt auch jeder Hinweis darauf, daß das vordere Kniehebelglied über dem Kraftheberarm auf der Kraftheberwelle aufgekeilt sein soll (Merkmal B 2 a4 oben zu I 4). Bei den dargestellten Gelenkvielecken liegt vor allem der - dort angegebene - Polpunkt der Gelenkverbindung weit vor der Schlepperhinterradachse. Auch diese Vorveröffentlichung konnte daher den Gegenstand des Patentanspruchs des Streitpatents in der hier zu prüfenden Fassung nicht neuheitsschädlich vorwegnehmen.

4. In dem Buch von Schilling, "Landmaschinen" 2. Band (1953) wird auf Seite 66 im Bild 65/II eine Pfluganlenkung gezeigt, die ein schnelles Einziehen des Pfluges beim Anpflügen ermöglichen soll. Der Pflugkörper kann zu diesem Zweck mit Hilfe einer von Hand zu betätigenden Hebeleinrichtung mit der Spitze nach unten zeigend eingestellt werden. Nach Erreichen der vorgesehenen Furchentiefe nimmt das Schar seine Normalstellung ein. Der Durchschnittsfachmann konnte, wie der gerichtliche Sachverständige nach näherer Prüfung in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, am Anmeldetag des Streitpatents der Abbildung oder dem Text keine Einrichtung zur zwangsläufigen gleichmäßigen Tiefenhaltung des Pflugschars kein Überfahren von Bodenunebenheiten entnehmen. Auch diese Vorveröffentlichung ist daher nicht neuheitsschädlich.

III. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 - in der hier zu prüfenden Fassung (vgl. oben zu I 4) - hat auch einen technischen Fortschritt gebracht. Es besteht unter den Parteien kein Streit darüber, daß durch die im Patentanspruch 1 des Streitpatents vorgeschlagene Vorrichtung die Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen, einmal

eingestellten Tiefgangs des Anbaupflugs auch bei Überfahren von Erhebungen oder Mulden gewährleistet wird. Die Scharsohle stellt sich beim Überfahren von Erhebungen oder Mulden selbsttätig so ein, daß sie mit gleichbleibender Einschneidtiefe über die Erhöhungen und über den Grund der Mulden läuft. Das war mit keiner der in den entgegengehaltenen Druckschriften beschriebenen Gelenkverbindungen zu erreichen. Die Vorrichtung nach dem Streitpatent ist daher sämtlichen entgegengehaltenen Pflugverbindungen beim Arbeiten in unebenem Gelände technisch überlegen.

IV. Der technischen Lehre des vom Bundespatentgericht neugefaßten Patentanspruchs 1 (vgl. oben zu I 3 und 4) liegt auch eine das Können eines Durchschnittsfachmanns übersteigende, erfinderische Leistung zugrunde. Der Einfluß der Nickbewegungen des Schleppers auf den Anbaupflug bei dem Überfahren von Hügeln und Mulden und die nachteiligen Auswirkungen der Nickbewegungen auf die Tiefenhaltung des Pflugschars waren in der Landtechnik, wie der gerichtliche Sachverständige unter Hinweis auf den Beitrag von Gommel "Über die Lage von Anbaugeräten am Schlepper" in den "Berichten über Landtechnik" Band III 1948 (Seiten 87 bis 95) dargelegt hat, schon lange vor dem Anmeldetag des Streitpatents bekannt. Es war jedoch bis zum Anmeldetag des Streitpatents nicht gelungen, die nachteiligen Auswirkungen der Nickbewegungen auf die Einschneidtiefe des Pflugschars in einer befriedigenden Weise auszuschalten.

Durch die in der deutschen Patentschrift 869 272 vorgeschlagene Aufhängung wird zwar die Übertragung der Nickbewegungen des Schleppers auf den Pflug durch den

Winkelwegausgleicher 12, 13, 15, 16 verhindert (vgl. dazu die Patentschrift S. 2 Z. 121 - 125); es wird ihnen aber auch nicht zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Einschneidtiefe entgegengewirkt. Die Bemühungen der Fachwelt zielten im übrigen, wie aus den Ausführungen von Gommel (aaO) und von Hain ("Grundlagen der Landtechnik" Heft 3/1952 S. 119 ff) hervorgeht, darauf ab, den Einfluß der Nickbewegungen auf den Pflug möglichst gering zu halten. Dafür hatte sich bei der starren Aufhängung der Anbaupflüge, wie Gommel (aaO S. 88) und Hain (aaO S. 124) übereinstimmend betonen, die Anlenkung zwischen den Achsen des Schleppers als besonders zweckmäßig erwiesen, weil die Nickbewegungen dann nur eingeschränkt weitergegeben werden (vgl. Gommel aaO S. 88). Hieraus wurde von Gommel die Folgerung gezogen, daß auch bei einer beweglichen Aufhängung des Anbaupfluges der reelle Anbaupunkt oder - wo ein solcher nicht vorhanden ist - der ideelle Drehpunkt zweckmäßig zwischen die Schlepperachsen zu legen sei (aaO S. 90, 93). Auch Hain hat in dem entgegengehaltenen Aufsatz in "Grundlagen der Landtechnik" Heft 4/1953 (S. 65 ff.) den Polpunkt bei allen dort behandelten Anbausystemen mit einer Pfluganlenkung an einen ideellen Drehpunkt zwischen die Schlepperradachsen gelegt. In dem Aufsatz "Grundlagen der Landtechnik" Heft 3/1952 geht Hain zwar bei einem Gelenkviereck-Pflug auch auf den Fall ein, daß der Polpunkt hinter der Hinterradachse des Schleppers liegt (Bild 14 S. 126 Stellung b), kommt jedoch für diesen Fall - wegen der Anordnung des Gelenkvierecks - zu einem ungünstigen Ergebnis (aaO S. 125 re. Sp. Abs. 1).

Der Erfinder des Streitpatents hat demgegenüber einen ganz anderen Weg eingeschlagen. Er hat sich nicht darum bemüht, die Übertragung der Nickbewegungen des

Schleppers auf den Pflug auszuschalten oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Er hat vielmehr die Nickbewegungen des Schleppers für eine sich selbst regelnde Einstellung des Pflugschars ausgenutzt. Der Stand der Technik am Anmeldetage des Streitpatents konnte dafür keine Anregung geben. Der Erfinder des Streitpatents mußte sich vielmehr von den bestehenden Vorstellungen frei machen, um zu einer neuen, besseren Lösung zu gelangen. Darin liegt eine das Können des Durchschnittsfachmanns übersteigende erfindatorische Leistung.

V. Der Gegenstand des vom Bundespatentgericht neu gefaßten Patentanspruchs 1 des Streitpatents erweist sich hiernach als patentfähig, so daß auch die Berufung der Klägerin insoweit keinen Erfolg haben konnte.

VI. Die Merkmale der erteilten Patentansprüche 2 bis 4 sind weitgehend bereits in dem vom Bundespatentgericht neu gefaßten Patentanspruch 1 des Streitpatents enthalten. Die erteilten Unteransprüche enthalten darüber hinaus nur noch die zusätzlichen Merkmale, daß der Kraftheberarm (11) und das vordere Kniehebelglied (18') als starrer, in seinem Scheitel auf der Kraftheberwelle (10) angelenkter Winkelhebel ausgebildet sind und daß der Winkel zwischen den Kniehebelgliedern (18, 18') kleiner ist als derjenige zwischen dem Kraftheberarm (11) und der Zugstange (12) (erteilte Patentansprüche 2 und 3). Zur Klarstellung erschien es geboten, nur noch diese zusätzlichen Merkmale als Gegenstand von Unteransprüchen zu belassen. Der Anregung des Beklagten entsprechend sind dabei die bisherigen Unteransprüche 2 und 3 zugleich zu einem einzigen Unteranspruch zusammengefaßt worden.

Durch die Merkmale des neugefaßten Patentanspruchs 2 wird der Erfindungsgedanke des Hauptanspruchs in zweckmäßiger Weise weiter ausgestaltet. Der neue Patentanspruch 2 genügt den an Unteransprüche zu stellenden Anforderungen und kann mithin als Unteranspruch zu dem vom Bundespatentgericht neugefaßten Hauptanspruch des Streitpatents bestehen bleiben.

VII. Die Berufungen der Parteien mußten hiernach zurückgewiesen werden, die Berufung der Klägerin jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Patentansprüche 2 bis 4 des Streitpatents der in der Entscheidungsformel bezeichnete Patentanspruch 2 tritt.

Die Kostenentscheidung, die sich auch auf die außergerichtlichen Kosten der Parteien bezieht, beruht auf § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2, § 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG. Sie berücksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Parteien und trägt für die Berufungsinstanz auch dem Umstand Rechnung, daß der Beklagte

10

das Streitpatent bis zur mündlichen Verhandlung in der erteilten Fassung verteidigt hat.

Löschner

Claßen

Schneider

Ballhaus

Bruchhausen